

Geschäftsordnung Aufsichtsrat der RSS Bergstedt (finale Version vom 18.03.2021)

§ 1 Aufgaben, Selbstverständnis und Ziele des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist ein gewähltes Organ des Schulvereins Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt e.V. und wird gemäß Vereinssatzung gewählt.

1. Der Aufsichtsrat nimmt satzungsgemäß folgende grundsätzlichen Aufgaben wahr:
 - a. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und beruft sie ab.
 - b. Er erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsführung den Haushaltsplan.
 - c. Er überwacht die Haushaltsführung.
 - d. Er berät die Geschäftsführung.
2. Zur Überwachung der Haushaltsführung führen mindestens zwei vom Aufsichtsrat benannte Aufsichtsratsmitglieder eine jährliche Rechnungsprüfung des Schulvereins durch. Hierbei werden der vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss sowie die zugrundeliegende Buchführung geprüft, um die zweckgemäße Verwendung der Haushaltsmittel im Sinne des Vereinszweckes sicherzustellen. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins für das jeweilige Geschäftsjahr wird in einer folgenden Aufsichtsratssitzung formal dokumentiert.
3. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung verlangen, in Entscheidungsfragen, die als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend eingeschätzt werden, in die Freigabe eingebunden zu werden. Dies gilt u.a. dann, wenn signifikante Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan erfolgen sollen, die nicht durch Einsparungen ausgeglichen werden, oder wenn Entscheidungen mit langfristiger finanzieller Auswirkung anstehen (vgl. §6, Abs. 5 Vereinssatzung).
4. Eine Beratung der Geschäftsführung kann in gemeinsamen Arbeitsgruppen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat münden.
5. Der Aufsichtsrat versteht sich neben der wirtschaftlichen Beratung der Geschäftsführung auch als Impulsgeber. Er wirkt damit darauf hin, aus seiner Sicht für die Schule sinnvolle oder notwendige Veränderungsprozesse anzustoßen.

§ 2 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat arbeitet in einem monatlichen Sitzungsturnus mit Ausnahme der Sommerferien. Die Sitzungstermine werden jeweils in der ersten Aufsichtsratssitzung eines Halbjahres für sechs Monate festgelegt.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt jeweils in der ersten Sitzung nach den Sommerferien und nach den Weihnachtsferien die Sitzungsleitung für die nächste Sitzungsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Diese versendet die Tagesordnung spätestens fünf Tage vor den Sitzungsterminen und moderiert die Sitzung. Sie kann mit Zustimmung der anderen Aufsichtsratsmitglieder Gäste einladen.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil. Sie sind jedoch keine Mitglieder des Aufsichtsrates und somit nicht stimmberechtigt. Interne Sitzungen ohne die Geschäftsführenden können darüber hinaus jederzeit vereinbart werden.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
6. Der Aufsichtsrat beschließt einmütig. Kommt ein einmütiger Beschluss nicht zustande, so beschließt der Aufsichtsrat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds in einer folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
7. Beschlussfassungen des Aufsichtsrates werden in einem Protokoll dokumentiert. Eine zeitnahe Verteilung an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat ist sicherzustellen.
8. Der Aufsichtsrat bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung wird in Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat festgelegt.
9. Informationen, welche den Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen der Ausübung ihres Mandats zur Kenntnis gelangen, werden von diesen auch nach Ende des Mandats vertraulich behandelt. Es wird vorausgesetzt, dass dies in gleichem Maße für die Geschäftsführung gilt. Gäste, die an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, sind durch die Sitzungsleitung auf die vertrauliche Behandlung der zur Kenntnis gelangten Informationen hinzuweisen.

§ 3 Arbeitsgruppen und Zusammenarbeit mit anderen Gremien

1. Der Aufsichtsrat kann für ausgewählte Themen einzelne Aufsichtsratsmitglieder als Ansprechpartner*innen benennen. Diese bearbeiten festgelegte Themenbereiche, stehen für diese als Hauptansprechpartner*innen für die Geschäftsführung zur Verfügung, informieren den Aufsichtsrat regelmäßig über Fortschritte und bereiten ggf. Beschlussfassungen durch diesen vor.
2. Der Aufsichtsrat ist an einem engen Austausch mit der Schulleitung sowie der Lehrerkonferenz interessiert. Die gegenseitige Teilnahme von Vertreter*innen an Gremiensitzungen zu bestimmten Themen soll das gegenseitige Verständnis fördern. In diesem Miteinander können Lösungsansätze für die Schule optimiert und Entscheidungsfindungen beschleunigt werden.
3. Der Aufsichtsrat befördert den partnerschaftlichen Informationsaustausch mit der Elternvertreterkonferenz (EVK) im Rahmen der Vertraulichkeitsgrenzen. Eine mindestens jährliche Teilnahme einer EVK-Vertreter*in an einer Aufsichtsratssitzung sowie eines Aufsichtsratsmitgliedes an einer EVK-Sitzung sind gewünscht.

§ 4 Besetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat befürwortet ausdrücklich, in seiner Zusammensetzung als Gremium des Schulvereins der Diversität seiner Mitglieder Rechnung zu tragen. Er unterstützt die Bewerbung aller Kandidat*innen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Geschlechtern, Alter, sozialer Herkunft usw. herzustellen.

gez., der Aufsichtsrat